

Beschlussvorlage

125/2014

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
15.10.2014	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Änderung der Richtlinien des Landkreises Bad Dürkheim zur Förderung der anerkannten Jugendverbände ("Organisierte") und freien Trägern der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen der Richtlinien des Landkreises Bad Dürkheim wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	36202
Produktsachkonto:	5559000
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	40.000,00 Euro
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 08.10.2014
In Vertretung

Claus Potje
Erster Kreisbeigeordneter

Richtlinien des Landkreises Bad Dürkheim zur Förderung der anerkannten Jugendverbände („Organisierte“) und freien Trägern der Jugendhilfe im Landkreis Bad Dürkheim

Die bestehenden Richtlinien wurden durch den JHA zuletzt durch Beschluss vom 07.03.2012 geändert. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Kreistag (71 (3) KJHG).

Grundlage für die Richtlinien bilden § 11 SGB VIII - Jugendarbeit - und § 12 SGB VIII - Förderung der Jugendarbeit. Danach ist es eine Aufgabe der Jugendhilfe, Angebote der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen und Jugendverbände zu fördern. Über Art und Umfang der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

Am 23. Januar 2014 ist auf Initiative des Landes eine Rahmenvereinbarung zu 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a Abs.1 S.1 SGB VIII) für Rheinland-Pfalz in Kraft getreten. Der Landkreis Bad Dürkheim ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe dieser Rahmenvereinbarung bindend beigetreten. Daneben sind alle landesweit oder überregional organisierten Träger der freien Jugendhilfe aufgefordert der Rahmenvereinbarung zu folgen.

Darüber hinaus obliegt es dem Landkreis Bad Dürkheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich (§ 72a Abs. 4 SGB VIII) Vereinbarungen mit allen Trägern der freien Jugendhilfe (insbesondere im Sinne § 11 Abs.3 SGB VIII) abzuschließen, die im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Die Rahmenvereinbarung benennt Kerntätigkeiten, unter denen eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich wird, sobald Personen – auch ehren- und nebenamtlich - in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Daneben wird ein Prüfschema vereinbart, nach dem sich bei Überschreitung eines definierten Schwellenwertes die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bemisst.

Daher sind ab 01.05.2015 nur noch alle anerkannten Jugendverbände („Organisierte“) und freien Träger der Jugendhilfe im Landkreis Bad Dürkheim, die eine Selbstverpflichtung im Sinne des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) abgeschlossen haben und den Grundsätzen der jeweils gültigen/bestehenden Rahmenvereinbarung folgen, förderfähig.

I. Einzelmaßnahmen - Allgemeines -

Aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln können bezuschusst werden:

1) Förderung der Jugendgruppen

(gem. §§ 2 (1), 4, 11, 12 und 74 SGB VIII i.V. m. § 3 VV-JuFöG)

- 1.1. Fahrten, Freizeiten, Zeltlager, Internationale Begegnungen und Orts- bzw. Stadtranderholungen
- 1.2. Jugendgruppenleiterlehrgänge
- 1.3. Seminare, Tagungen und Lehrgänge für staatsbürgerliche und sozialpolitische Bildung.

Seite 3 Beschlussvorlage **125/2014**

Gefördert werden nur Maßnahmen, die jugendpflegerischen Zwecken dienen. Die Veranstaltungen müssen entsprechend vorbereitet sein und durchgeführt werden.

Antragstellung und Verfahren:

Leitung:

Die Veranstaltung ist unter pädagogisch verantwortlicher Leitung durchzuführen.

Mindestalter:

In Leitungsaufgaben betraute Personen: 16 Jahre

Personenkreis:

Zuschüsse werden nur für Teilnehmer gewährt, die im Landkreis Bad Dürkheim ihren ständigen Wohnsitz haben. Bei internationalen und partnerschaftlichen Begegnungen die im Landkreis Bad Dürkheim stattfinden, werden auch ausländische bzw. Teilnehmer die nicht im Landkreis Bad Dürkheim wohnen bezuschusst.

Frist:

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme vom Veranstalter bei der Kreisverwaltung vorzulegen.

Unterlagen:

Die unterschriebene und bestätigte Teilnehmerliste (einschließlich Jugendgruppenleiter) sowie das Programm sind beizufügen.

Bei Fahrten, Freizeiten, Zeltlagern, Internationalen Begegnungen und Orts- bzw. Stadtranderholungen wird auf die Vorlage eines Programms verzichtet.

Der Antragsteller ist über die getroffene Entscheidung schriftlich zu unterrichten.

Abrechnungsmodus:

An- und Abreisetag rechnen je als voller Tag.

2) Kriegsgräberfahrten

Die Kriegsgräberfahrten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. werden analog zu den Jugendfreizeiten gefördert.

3) Förderung von Maßnahmen des Internationalen Bundes für Sozialarbeit für arbeitslose Jugendliche:

Die Freizeitmaßnahme des Intern. Bundes für Sozialarbeit für arbeitslose Jugendliche werden in analoger Anwendung der Förderungsrichtlinien für anerkannte Jugendverbände gefördert.

II. Einzelbestimmungen

1. Voraussetzungen für die Förderung von Fahrten, Freizeiten, Zeltlagern, Internationalen Begegnungen, Jugendgruppenleiterlehrgängen, Orts- bzw. Stadtranderholungen

1.1 Gefördert werden Fahrten, Freizeiten, Zeltlager, Internationale Begegnungen, Orts- bzw. Stadtranderholungen, die von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Sie müssen den Richtlinien des Landesjugendplanes entsprechen und jugendpflegerischen Zwecken dienen.

1.2 Teilnehmerzahl der Maßnahme:
Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Personen im Alter von 7 bis 27 Jahren, zuzüglich 1 Gruppenleiter. Für je 7 weitere Teilnehmer kann 1 Helfer (auch über 27 Jahre alt) aufgeführt werden.

Bei überregionalen Lehrgängen ist eine Mindestteilnehmerzahl aus dem Landkreis Bad Dürkheim nicht erforderlich.

1.3 Dauer:
Minstdauer 2 Tage; maximal werden 21 Tage bezuschusst.

1.4 Zuschussbetrag:
1,00 € je Tag und Teilnehmer.

2. Jugendgruppenleiterlehrgänge bzw. Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter

2.1 Gefördert werden Jugendgruppenleiterlehrgänge und -seminare von örtlichen Gruppen oder von Jugendorganisationen auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene sowie entsprechende Sonderveranstaltungen des Kreisjugendrings. Dem Antragsformular muss ein ausführliches Programm inklusive Themen- und Stundenzahlangabe beigefügt werden.

2.2 Voraussetzungen:
Mindestalter der Teilnehmer: 14 Jahre

2.3 Zuschussbetrag:
Je Tag (= 5 Arbeitsstunden) und Teilnehmer 2,00 € für höchstens 7 Tage

3. Staatsbürgerliche und sozialpolitische Bildung

(Seminare, Lehrgänge und Tagungen)

3.1 Gefördert werden geschlossene Lehrgänge, die der staatsbürgerlichen und sozialpolitischen Bildung der Jugend dienen. Der Begriff „sozialpolitische Bildung“ schließt auch Eheseminare, Firmfreizeiten und Konfirmandenfreizeiten mit ein. Die Maßnahmen werden innerhalb der BRD gefördert. Maßnahmen, die an anderen Orten stattfinden, sind nur förderbar, wenn eine inhaltliche Verknüpfung des Veranstaltungsortes mit dem Thema oder Programm des Seminars, Lehrgangs oder Tagung zu erkennen ist.

3.2 Voraussetzungen:
Alter der Teilnehmer 12 - 35 Jahre, bei Firm- und Konfirmandenfreizeiten 12 - 15 Jahre.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Personen. Für je 7 weitere Teilnehmer kann 1 Helfer (auch über 35 Jahre alt) aufgeführt werden.

3.3 Zuschussbetrag:

a) Mindestdauer von 2 Schulungstagen (je 5 Arbeitsstunden) 1,25 € je Tag und Teilnehmer für höchstens 7 Tage

b) Tagesseminare mit 4 Arbeitsstunden 1,25 € je Tag und Teilnehmer

c) Abendseminare: wenigstens 4 Abende bei gleichem Teilnehmerkreis - mindestens 10 Teilnehmer - je Abend 2,55 €

Je Gruppe können Buchst. c) nur 3 Maßnahmen pro Rechnungsjahr gefördert werden

4. Förderung von Teilnehmern aus wirtschaftlich- und sozialschwachen Familien

Für die Teilnehmer an den vorstehend genannten Maßnahmen der Jugendgruppen (Fahrten, Freizeiten, Zeltlagern, Orts- bzw. Stadtranderholungen, Jugendgruppenleiterlehrgänge, staatsbürgerliche und sozialpolitische Bildung, Internationalen Begegnungen) kann der Teilnehmerbetrag bis zu 127,50 € übernommen bzw. erlassen werden.

Die Übernahme bzw. Ermäßigung der Kosten erfolgt nach §§ 11 i.V.m. 90 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII i.V.m. SGB XII.

Für folgenden Personenkreis ist die Gewährung des Kreiszuschusses ohne Überprüfung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse möglich:

a) Empfänger von wirtschaftlicher Jugendhilfe (z.B. Pflegekinder)

b) arbeitslose Jugendliche, die beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet sind

Seite 6 Beschlussvorlage **125/2014**

Es kann pro Kalenderjahr für einen Teilnehmer nur ein Antrag gestellt werden. Zuschüsse werden grundsätzlich nur alle zwei Jahre gewährt. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen nach pädagogischer Stellungnahme des Sozialdienstes abgewichen werden.

Antragsverfahren:

Der Zuschuss bzw. die Übernahme der Teilnehmerkosten muss mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich beantragt werden unter Beilage der entsprechenden Unterlagen (Einkommens- und Ausgabennachweise). Nach Überprüfung aller Unterlagen wird über die Maßnahme entschieden. Im Falle einer Kostenzusage ist nach Beendigung der Maßnahme die Teilnahme des Jugendlichen schriftlich zu bestätigen. Der Zuschussbetrag wird danach an den Träger/Veranstalter überwiesen.

5. Sonstige Förderungen

Für schwerbehinderte Teilnehmer, welche an Fahrten, Freizeiten, Zeltlager, Internationalen Begegnungen, Orts- bzw. Stadtranderholungen, Jugendgruppenleiterlehrgängen, staatsbürgerliche und sozialpolitische Bildungen teilnehmen, wird der Zuschussbetrag in doppelter Höhe gewährt.

III. Anschaffungen

1. Voraussetzungen und Verfahren:

Die Anträge sind bis spätestens zum 1. Oktober jeden Jahres zu stellen. Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 25 % der Anschaffungskosten, jedoch nicht mehr als 127,50 €. Sollte der max. Zuschussbetrag in Höhe von 127,50 € pro Jahr beim 1. Antrag nicht ausgeschöpft werden, so kann ein weiterer Antrag gestellt werden. Die entsprechenden Rechnungen sind dem Antrag beizufügen.

2. Art der geförderten Anschaffungen:

- Freizeitmaterial, z. B. Zelte, Gruppengeschirr, Lampen, Arbeitstische, etc., welche nur zum Zweck der Jugendarbeit benutzt werden
- Arbeitsmittel für die Gruppenarbeit, z. B. Instrumente, Bastelmaterial, dazugehörige Arbeitsbücher, Videogeräte, Fahrzeuge etc.
- Sportmittel, z. B. Sportmaterial, welches nur für die Durchführung von Jugendgruppenarbeit benutzt wird. Falls Erwachsene im Verein das Sportgerät mitbenutzen, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

IV. Unterhaltung von Jugendräumen

Träger von Jugendheimen bzw. Jugendgruppenräumen erhalten auf Antrag (bis spätestens 31.12. jeden Jahres) einen einmaligen Zuschuss zu den laufenden Unterhaltungskosten (Heizung, Hausverwaltung, Strom usw.) Der Zuschussbetrag schlüsselt sich wie folgt auf:

- für einen Jugendgruppenraum	38,50 €
- für zwei Jugendgruppenräume	64,00 €
- für drei Jugendgruppenräume oder ein Haus mit drei oder mehreren Gruppenräumen	90,00 €

wenn durch den Dachverband sowie Vorstand oder die Gemeinde-, Verbandsgemeinde - sowie Stadtverwaltung eine kontinuierliche vorrangige Frequentierung durch Jugendgruppen bestätigt wurde.

Durch Ziehharmonikawände abgetrennte Räume gelten als ein Raum. Eine Kochküche wird nicht als Jugendgruppenraum anerkannt.

Die Richtlinien treten ab 01.05.2015 in Kraft.